

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR SCHULRÄUME UND SPORTSTÄTTEN IN DER GEMEINDE NEUKIRCH/L.

Vom 01. Januar 2019

Beschlussfassung im Gemeinderat am 30.01.2019

INHALTSÜBERSICHT

1. Geltungsbereich
2. Umfang der Benutzung, Benutzungsrangfolge und Zweckbestimmung
3. Einrichtung und Gegenstände
4. Dauer der Benutzung
5. Zuständigkeiten
6. Antragsmodalitäten
7. Haftung und Haftungsansprüche
8. Benutzerrichtlinien
9. Beteiligung an den Aufwendungen (Nutzungsentgelte) und Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten
10. Sonstige Kostenbeteiligungen
11. Sonderregelungen
12. Grundreinigung und Reparaturen - Schließzeiten
13. Aufhebung des Nutzungsverhältnisses/ Kündigung
14. In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 – Tarifübersicht über Nutzungsentgelte

1. Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Sportanlage	Adresse	Fläche in m²	Max. Anzahl Personen
Sporthalle Oberschule „Am Valtenberg“, Sporthalle Lessing-Grundschule,	Parkstraße 48 Hauptstraße 24	440 239	200 200
Freianlagen			
Schulsportanlage	August-Bebel-Straße 26	9.275	
Schulräume			
Lessing-Grundschule	Hauptstraße 20	ca. 67 m ²	
Oberschule „Am Valtenberg“	Parkstraße 48	ca. 49 m ²	

2. Umfang der Benutzung, Benutzungsrangfolge und Zweckbestimmung

Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der Nebenräume, insbesondere der Umkleidekabinen und der Wasch-, und Duschräume ein. Die Benutzung der Schulräume schließt die Sanitäranlagen ein.

Einem Nutzungsanspruch liegt folgende Rangfolge zu Grunde:

- A: Schulsport, Unterricht
- B: Gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine, Jugendinitiativen sowie Träger der freien Jugendhilfe im Gemeindegebiet Neukirch/L.
- C: Gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine, Jugendinitiativen sowie Träger der freien Jugendhilfe
- D: nichtgemeinnützige Vereine, Interessengemeinschaften

Schulsporthallen:

In den Sporthallen dürfen nur Sportarten durchgeführt werden, die den Gegebenheiten der jeweiligen Halle entsprechen; Hallenfußball und Handball sind nur in der Sporthalle Parkstraße 48 möglich.

Schulräume:

Die Nutzung richtet sich nach der Ausstattung der Schulräume, Veränderungen sind ausgeschlossen bzw. sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

Politische Veranstaltungen sind nicht Bestandteil der Zweckbestimmung; die Nutzung ist ausgeschlossen.

3. Einrichtung und Gegenstände

Schulsportgeräte dürfen nicht für den Freizeitsport verwendet werden, es sei denn, sie sind offiziell dazu freigegeben.

Gebäude und Anlagen, einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Benutzte Arbeitshilfen bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zu bringen.

Gegenstände der Nutzer dürfen im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in den Sporthallen nicht stören oder gefährden. Für den Verkehrssicheren Zustand der Geräte, die vom Nutzer eingebracht worden sind, ist dieser allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

4. Dauer der Benutzung

Die maximale Nutzungsdauer eines Vertrags beträgt ein Kalenderjahr.

5. Zuständigkeiten

Für die Vergabe von Nutzungszeiten und Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Gemeindeverwaltung Neukirch/L. – Finanzwesen zuständig.

6. Antragsmodalitäten

Jede Nutzung muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Stelle angemeldet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Aus dem Antrag müssen die wichtigsten Veranstaltungsfakten erkennbar hervorgehen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und Ansprechpartners
- Nutzungsgegenstand
- Nutzungszweck
- Datum der Nutzung
- Nutzungszeit

Die Nutzung soll **elektronisch** über **info@neukirch-lausitz.de beantragt** werden; telefonisch gestellte Anfragen/Anträge werden nicht bearbeitet.

Grundlage jeder Nutzung ist der Nutzungsvertrag. Im Vertrag werden Einzelheiten zum Nutzungsverhältnis geregelt.

7. Haftung und Haftungsansprüche

Die Gemeinde übergibt die jeweilige Sportstätte/den Schulraum dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Jeder Nutzer prüft vor Benutzung, die Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen der Veranstaltung sicher, dass keine schadhafte Anlagen und Geräte benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, anderen Einrichtungsgegenständen, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Von den Haftungsansprüchen ausgeschlossen sind Schäden die auf Grund von Gebrauchsabnutzung, Materialfehler oder Mängel an Gegenständen/ Geräten zurückzuführen sind.

Die Gemeinde Neukirch/L. haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen. Sie ist für die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu halten und gegebenenfalls vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses nachzuweisen.

8. Benutzerrichtlinien

Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule und der Schulsportanlage zu unterlassen.

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen (Leiter, Trainer, Übungsleiter) stattfinden. Der Leiter ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich.

Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume und Anlagen einschließlich ihrer Zugangswege zu informieren. Die Räume und Anlagen sind nach der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und zu übergeben.

Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume in der Sporthalle/ Schulsportanlage als **erster** zu betreten und als **letzter** zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass alles ordnungsgemäß ist. Bei der Ordnungsmäßigkeit ist insbesondere auf das saubere Verlassen der Einrichtung zu achten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhähne und Fenster verschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist.

Jede Benutzung ist in das Hallenbuch einzutragen (Benutzung von Sportstätten). Mängel, Schäden und sonstige zugeführte Beschädigungen sind einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Sporthallen sind nur in sauberen Turnschuhen zu betreten. Das Essen und Trinken ist in den Hallen untersagt. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Gelände der Schule und der Schulsportanlage grundsätzlich verboten und bedürfen im Ausnahmefall der Zustimmung des Nutzungsgebers.

Für die Nutzung der Hallen werden an den Nutzungsnehmer Schlüssel ausgehändigt. Die Weitergabe an Unbefugte (nicht mit dem Nutzungsverhältnis in Zusammenhang stehende Personen) ist untersagt. Der/die durch die Schule (Sekretariat) ausgegebenen Schlüssel sind/ist nach Beendigung der Nutzung unaufgefordert innerhalb von 3 Kalendertagen an die Schule zurückzugeben. Im Falle des Verlustes bzw. der Nichtrückgabe von Schlüsseln werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit Änderung des Schließsystems entstehen, dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Lessinggrundschule

Das Tor zum Schulgelände hat immer verschlossen zu sein. Während der Nutzung hat der Nutzer darauf zu achten, dass kein anderer Personenkreis, als zum Nutzungsnehmer gehörend, das Gelände der Schule betritt. Da sich der Nutzungszweck ausschließlich auf die Turnhalle/Schulräume bezieht, haben die Nutzer nicht die Berechtigung die Außenanlage der Schule außer zum Zwecke der Zuwegung zur Turnhalle/Hintereingang der Schule zu nutzen. Der Nutzer haftet für Schäden, die nachweislich durch die Nichteinhaltung entstanden sind. Schadensersatzansprüche die wegen Zuwiderhandlung entstanden sind behält sich die Gemeinde vor.

9. Beteiligung an den Aufwendungen (Nutzungsentgelte) und Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

Die Benutzung der Sportstätten und Schulräume ist entgeltpflichtig.

Die Höhe der Entgelte für die einzelnen Sportstätten und der Schulräume sind der **Tarifübersicht**¹ zu entnehmen.

Bei Einzelveranstaltungen wird das Entgelt spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung bzw. bei kurzfristigen (weniger als sieben Tage) Veranstaltungen sofort fällig. Fälligkeit für Jahresverträge ist jeweils der 15.06. des Jahres.

Wird nichts anderes bestimmt, wird das Nutzungsentgelt in einem Betrag fällig. Ein Ratenzahlungswunsch - monatlich, quartalsweise oder halbjährlich - ist in der Nutzungsanmeldung anzugeben.

Bei Zahlungsverzug tritt das gesetzlich festgelegte Mahnverfahren in Kraft.

¹ Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung

10. Sonstige Kostenbeteiligung

Für die Erstellung eines Nutzungsvertrages wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von **7,00 EUR** erhoben.

Kosten die bei der Benutzung von Nebenanlagen der Sportstätten und Schulräume anfallen, können in angemessenem Umfang auf den Nutzungsnehmer umgelegt werden; Nebenanlagen im Sinne dieses Satzes sind Außenbereiche (Schulhöfe usw.)

11. Sonderregelungen

1. Sonderregelungen werden auf Anordnung des Bürgermeisters in Ausnahmefällen erteilt, wenn der Grund der Nutzung im besonderen Interesses der Gemeinde liegt. Auf Antrag kann der Bürgermeister eine Ermäßigung im Einzelfall festlegen. Diese Ermäßigung ist auf 50 Prozent des Benutzungsentgeltes begrenzt.
2. Bei Nutzungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern in Rahmen des SächsKitaG gelten die ermäßigten Entgelte lt. Anlage 1.

12. Grundreinigung und Reparaturen - Schließzeiten

In den Sportanlagen finden Grundreinigungen und Reparaturen statt, diese Zeiten sind Schließzeiten und stehen nicht zur Nutzung zur Verfügung; die Zeiten werden dem Nutzungsnehmer mitgeteilt.

13. Aufhebung des Nutzungsverhältnisses/ Kündigung

Das Nutzungsverhältnis kann vom Nutzungsnehmer gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung des Vertrags seitens des Nutzungsnehmers und wurden für die vorgesehene Veranstaltung besondere Voraussetzungen geschaffen (Heizung usw.), werden 80 Prozent des Nutzungsentgeltes fällig; dies gilt in den Fällen, in denen die Kündigung nicht mindestens eine Woche vor Beginn gegenüber der zuständigen Stelle (während der Dienstzeiten) erklärt wurde.

Der Nutzungsgeber kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, der Hausordnung der genutzten Einrichtung und bei erteilten Auflagen und/oder Bedingungen, fristlos kündigen.

14. In-Kraft-Treten/Gültigkeit

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Schulsportanlagen der Gemeinde Neukirch/L. und ihre Anlage treten zum 01.01.2019 in Kraft

Damit treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Schulsportanlagen und Ihre Anlage zum

31.12.2018 außer Kraft.

Jens Zeiler
Bürgermeister

Anlage 1 – Tarifübersicht

Bezeichnung	Nutzungsentgelt ortsansässige gemeinnützige Vereine	Nutzungsentgelt sonstige Nutzer
Sporthalle Oberschule "Am Valtenberg" Parkstraße 48	4,46 €/Stunde	22,29 €/Stunde
Schulräume Oberschule "Am Valtenberg" Parkstraße 48	1,96 €/Stunde	1,96 €/Stunde
Sporthalle Lessing-Grundschule Hauptstraße 24	4,19 €/Stunde	20,93 €/Stunde
Schulräume Lessing-Grundschule Hauptstraße 24	2,68 €/Stunde	2,68 €/Stunde
Schulsportanlage August-Bebel-Str.	43,96 € Pauschale/Tag	219,78 €/Pauschale/Tag